

Bundesgericht

BG 2/2012

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

des SV Beckdorf e. V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Ralf Behrendt, Horneburger Kamp 1a, 21643 Beckdorf,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Andreas Thiel, Elisenstr. 28, 50667 Köln,

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes im schriftlichen Verfahren am

7. März 2012

durch den Vorsitzenden Dr. Hans-Jörg Korte,
den Beisitzer Eckart Bracksiek,
den Beisitzer Dr. Jürgen Punkte

auf die weitere Beschwerde des SV Beckdorf e. V. gegen die Beschlüsse der 1. Kammer des Bundessportgerichts vom 29. Januar 2012 und vom 11. Februar 2012 – 1 K 1/2012 –

beschlossen:

1. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
2. Die Gebühren in Höhe von 125 € verfallen zu Gunsten des DHB.
3. Der SV Beckdorf e. V. trägt die Auslagen des Verfahrens.

Sachverhalt:

Mit Entscheidung vom 09. Dezember 2011 verhängte der EHF Court of Handball gegen den lettischen Staatsangehörigen Maris Versakovs (Spieler) eine Sperre von 6 Monaten und gegen den SV Beckdorf e. V. (Verein) eine Geldbuße von 5.000 €. Zur Begründung führte der EHF Court of Handball aus, der Spieler sei vom Lettischen Handballverband für eine Maßnahme der Nationalmannschaft im Zeitraum vom 30. Oktober bis 06. November 2011 angefordert worden. Der Spieler habe an der Maßnahme nicht teilgenommen, in der Zeit der Maßnahme aber für seinen Verein, den SV Beckdorf, gespielt, ohne zuvor eine Freigabe erhalten zu haben. Grundlage der Entscheidung sei Art. 7 des IHF Player Eligibility Codes. Dieser sehe unabhängig davon, ob es sich um einen Amateur-Spieler oder aber um einen Berufs-Spieler handele, vor, dass ein zu einer Maßnahme der Nationalmannschaft seines Heimatlandes einberufener Spieler während eines näher bestimmten Zeitraums um die betreffende Maßnahme herum nur dann für seinen Verein spielen dürfe, wenn ihm seitens seines Nationalverbandes dazu eine Freigabe erteilt worden sei. Auf die Gründe, warum der Spieler nicht an der Maßnahme seines Heimatverbandes teilgenommen habe, komme es insoweit nicht an. Verstöße der Spieler gegen dieses Spielverbot, seien er und der ihn einsetzende Verein wie geschehen zu bestrafen, denn die Bestimmungen des IHF Player Eligibility Codes seien für die EHF und auch die nachgeordneten Verbände bindend.

Eine gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung des Vereins wies der Court of Appeal der EHF mit Urteil vom 13. Februar 2012 überwiegend zurück. Er räumte dem Verein mit Blick auf die verhängte Geldbuße lediglich die Möglichkeit der Ratenzahlung ein.

Unter dem 20. Januar 2012 stellte der Verein beim Bundessportgericht den Antrag,

„die durch die EHF durch Entscheidung der ersten Instanz vom 09. Dezember 2011 verhängte Sperre gegen den Spieler Maris Versakovs für den Bereich des Deutschen Handballbundes für ungültig zu erklären,

die gegen den SV Beckdorf e. V. verhängte Geldbuße von 5.000 € aufzuheben bzw. für den Bereich des Deutschen Handballbundes für nicht vollstreckungsfähig zu erklären,

den Spieler Maris Versakovs mit sofortiger Wirkung vorläufig zum Spielbetrieb der 3. Liga, Staffel Nord für den SV Beckdorf e. V. zuzulassen.“

Zur Begründung führte der Verein u.a. aus, die Entscheidung des EHF Court of Handball verletze das auch für den Spieler geltende Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG. Es stehe dem Spieler frei, ob er in seiner Nationalmannschaft spielen wolle oder eben nicht. Einer unter Verletzung dieses Grundrechts verhängten Sanktionsmaßnahme der EHF dürfe im Bereich des DHB nicht die Hand gereicht werden.

Mit Beschluss vom 29. Januar 2012 verwarf der Vorsitzende der 1. Kammer des Bundessportgerichts den Antrag des Vereins als unzulässig. Die dagegen vom Verein erhobene Beschwerde wies die 1. Kammer des Bundessportgerichts mit Beschluss vom 11. Februar 2012 zurück. Zur Begründung führte die 1. Kammer u.a. aus, der Rechtsweg zum Bundessportgericht sei nicht eröffnet. Der Streitgegenstand sei identisch mit dem von den Rechtsorganen der EHF zu entscheidenden. Maßnahmen der EHF-Organen unterlägen sportgerichtlich allein der Jurisdiktion der EHF-Rechtsorgane.

Mit am 29. Februar 2012 eingegangenen Schriftsatz vom 28. Februar 2012 hat der Verein die vorliegende weitere Beschwerde eingelegt. Zu deren Begründung wiederholt und vertieft er seine erstinstanzlichen Ausführungen.

Der Verein beantragt,

die Beschlüsse der 1. Kammer des Bundessportgerichts aufzuheben und über die erstinstanzlich gestellten Anträge in der Sache zu befinden bzw. die 1. Kammer des Bundessportgerichts zur Entscheidung in der Sache zu verpflichten.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerde ist unbegründet.

Das Bundessportgericht hat den Antrag des Vereins vom 20. Februar 2012 zu Recht als unzulässig verworfen.

Soweit der Verein mit seinem Sachantrag die Aufhebung der vom EHF Court of Handball am 09. Dezember 2011 verhängten Sanktionen begehren sollte, ist dafür der Rechtsweg zur Gerichtsbarkeit des DHB nicht eröffnet. Dies ergibt sich zwanglos aus § 2 Buchst. k der Satzung des DHB. Danach nimmt der DHB unter anderem die Aufgabe der Klärung von Streitfällen wahr, sofern sie nach Satzungen und Ordnungen in die Entscheidungsbefugnis des DHB fallen. Maßnahmen der EHF-Gremien fallen aber gerade nicht in die Entscheidungsbefugnis des DHB. Dementsprechend sehen auch die §§ 30, 31 der Rechtsordnung (RO) keine entsprechenden Zuständigkeiten für die Rechtsinstanzen des DHB vor.

Soweit der Verein die Verpflichtung des DHB begehren sollte, die Wirkungen der am 09. Dezember 2011 verhängten Sanktionen für seinen Bereich nicht zu beachten, ist der Antrag ebenfalls unzulässig.

Der Sache nach bedeutet dieser Antrag – ungeachtet dessen, dass mittlerweile die Berufungsentscheidung des Court of Appeal vom 13. Februar 2012 vorliegt, die in der Antragstellung bislang nicht berücksichtigt ist – nichts anderes als das Begehren einer Durchsetzungs- und Vollstreckungssperre betreffend eine nach der Sportgerichtsbarkeit der EHF ergangene Entscheidung. Dafür ist dem Bundessportgericht nach den Maßgaben der verbindlichen Rechtsordnung eine Entscheidungskompetenz nicht zugewiesen. Ob eine solche Entscheidungskompetenz gleichwohl aus Gründen der Rechtsschutzgarantie angenommen werden kann oder im Ergebnis staatliche Gerichte zu einer solchen Vollziehungskontrolle berufen wären, kann unentschieden bleiben; die Unzulässigkeit des Antrags ergibt sich nämlich aus weiteren Gesichtspunkten:

Zum einen fehlt dem Verein bereits das Rechtsschutzinteresse, denn insoweit ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von ihm vor einer Bemühung der Rechtsinstanzen die Stellung eines entsprechenden Antrages bei der Stelle zu verlangen, die verpflichtet werden soll. Die Sportgerichtsbarkeit überprüft nur ergangene oder unterlassene Entscheidungen der zur Entscheidungen angerufenen Institutionen. Schon daran fehlt es hier, denn dass der Verein einen solchen Antrag beim DHB gestellt hätte, ist nicht zu ersehen. Ein solcher Antrag wäre auch nicht von

vornherein als aussichtslos anzusehen, denn immerhin hat der Vizepräsident Recht des DHB gegenüber dem Verfahrensbevollmächtigten des Vereins schriftlich ausgeführt, dass er materiellrechtlich die Ansicht des Vereins teile. Der DHB ist insoweit auch der richtige Adressat des Begehrens des Vereins. Der Verein begehrt die Negierung der Entscheidung des EHF Court of Handball für den gesamten Bereich des DHB. Wer anders als der DHB sollte eine solche Verpflichtung erfüllen können?

Dessen ungeachtet ist dem Bundessportgericht aber auch aus sonstigen Gründen eine Überprüfung der Entscheidungen der EHF-Gremien jedenfalls im vorliegenden Fall verwehrt. Durch seinen Beitritt zur EHF hat der DHB für sich und seine nachgeordneten Mitglieder die Verbindlichkeit der Entscheidungen der EHF anerkannt. Dies führt allerdings nicht zu einer bedingungslosen Anerkennungspflicht für den eigenen Bereich bzw. zu einer mangelnden sportgerichtlichen Überprüfungsmöglichkeit in jedem Falle. Dies könnte allenfalls für den Fall gelten, dass die Rechtsgremien der EHF einen dem deutschen Grundrechtsstandard, der auch in privatrechtliche Beziehungen hineinwirkt, vergleichbaren Standard wahren.

Vgl. dazu BVerfG, Beschlüsse vom 22. Oktober 1986 – 2 BvR 197/83 – und vom 23. November 2011 – 1 BvR 2682/11 –.

Das allerdings ist vorliegend gerade nicht der Fall. So führt der EHF Court of Appeal in seiner Entscheidung vom 13. Februar 2012 im 10. Erwägungsgrund seiner Entscheidungsgründe vielmehr ausdrücklich aus, dass er über die Vereinbarkeit der Regelungen der IHF wie auch der EHF mit dem Europäischen Grundrechtsschutz nicht zu befinden habe.

Letztlich kann die Frage der Überprüfungsmöglichkeit und des Überprüfungsumfangs der Rechtsakte der EHF durch die Rechtsgremien des DHB dahinstehen, denn jedenfalls im vorliegenden Fall ist eine solche Überprüfung nicht geboten. Der Verein hat nicht dargelegt und es ist auch sonst nicht erkennbar, dass durch die umstrittenen Sanktionen seitens der EHF die grundgesetzlich geschützte allgemeine Handlungsfreiheit des Spielers in einer nicht hinnehmbaren Weise tangiert wäre. Schon der Ansatz des Vereins geht fehl. Auch nach Art. 7 des IHF Player Eligibility Codes steht es jedem Spieler frei, ob er in der Nationalmannschaft seines Heimatlandes spielen will oder nicht. Eingeschränkt wird seine Handlungsfreiheit allenfalls in der Weise, dass ihm unter Strafbewehrung untersagt ist, in einem engen zeitlichen Rahmen um die Maßnahme seiner Nationalmannschaft herum für seinen Verein zu spielen. Auch nach bundesdeutschem Verfassungsrecht ist die allgemeine Handlungsfreiheit aber nicht schrankenlos gewährt, sondern wird eingeschränkt durch die verfassungsgemäß erlassene Rechtsordnung, zu der in den Grenzen ihrer Verbandsautonomie auch die von der EHF errichteten Bestimmungen und Satzungen zählen. Von einem rechtsstaatlich notwendig zur Überprüfung gestellten Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit lässt sich – unterstellt er liege vor – schließlich allenfalls dann sprechen, wenn Spieler und Verein die Eingriffswirkungen nicht durch Inanspruchnahme des Verbandsrechts der EHF oder von nationalen Regelungen – etwa der Spielordnung des DHB (SpO) – abwenden können. So kommt hier in Betracht, dass der Spieler im Zusammenwirken mit seinem Verein hinsichtlich des durch die angegriffene Regelung geschützten zeitlichen Bereichs einen Antrag auf Verlegung des Meisterschaftsspiels oder der –spiele stellt. Dass der Verein einen solchen Antrag bei der Spielleitenden Stelle etwa auf Spielverlegung gestellt hätte, ist weder dargetan noch sonstwie ersichtlich. Auch ein solcher Antrag wäre nicht von vornherein aussichtslos, denn er entspräche genau den Vorgaben der nationalen Regelungen (vgl. § 82 Abs. 6 SpO), wobei das Gericht nicht verkennt, dass diese Regelung direkt nur für Maßnahmen des DHB und seiner Verbände greift. Bei einem rechtzeitigen Tätigwerden des Spielers bzw. des Vereins hätten es also schon die Verwaltungsinstanzen des DHB in der Hand gehabt, den geforderten Zustand herzustellen. Ergänzend

sei angemerkt, dass die in der Sache vom EHF Court of Handball angewandten Bestimmungen des IHF Player Eligibility Codes in weiten Teilen den Bestimmungen des § 82 SpO entsprechen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 59 Abs. 1 und 2 RO.

Der Beschluss ist sportgerichtlich unanfechtbar (vgl. § 47 Abs. 3 Satz 2 RO).

Dr. Korte

Bracksiek

Dr. Punke

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 09.03.2012-Hr